

Klaus Langer Wolfgang Widder www.grundwassernotlage-berlin.de

Tel.: 662 5444 Tel.: 631 9818

Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 für die Stadtteile Buckow-Ost, Rudow, Johannisthal, Baumschulenweg, Späthsfelde

Sehr geehrte Frau ..., sehr geehrter Herr ...

am Donnerstag, den 14.09.2017, wird Ihnen im Parlament die DRS 18/0499

<https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-0499.pdf> zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Darin erscheint unter der Verordnungs-Nr. 18/060 die „Verordnung zur Aufhebung von wasserrechtlichen Verordnungen“.

Artikel 1 dieser Verordnung lautet: "Aufhebung der Grundwassersteuerungsverordnung vom 10.10.2001 (GVBL.S.546)."

Diese Verordnung wurde am 01.02.2001 vom Berliner Abgeordnetenhaus unter der Überschrift

Grundwasserförderung in Berlin-Johannisthal vom Senat wie folgt gefordert:

...Darüber hinaus soll der Senat von der Ermächtigung in § 37 a Abs. 5 Berliner Wassergesetz Gebrauch machen und eine Verordnung erlassen, die einen umwelt- und siedlungsverträglichen Grundwasserstand bzw. die Festlegung einer erträglichen Mindestfördermenge sicherstellt.

Infolge dieser Aufforderung wurde am 10.10.2001 die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) erlassen.

Die ersatzlose Aufhebung der GruWaSteuV erfolgt jetzt ohne plausible Begründung.

Denn der als Begründung aufgeführte § 37 a Absatz 5 fordert ja gerade eine entsprechende Ausführungs- bzw. Durchführungsverordnung, wie sie am 10.10.2001 mit der GruWaSteuV erlassen wurde.

Wodurch die Forderung des § 37 a BWG nach einer solchen Verordnung jetzt ersetzt oder präzisiert werden soll, wird nicht ausgeführt.

Die GruWaSteuV regelt das Zusammenspiel von **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung.

Diese Aufhebung erfolgt nun gerade zu dem Zeitpunkt, zu dem die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz unter der Leitung der Senatorin, Frau Günther, versucht, die **siedlungsverträgliche**

Grundwasserregulierung - als wesentlichen Teil des ihr mit § 37 a BWG im Jahr 1999 eröffneten und übertragenen Grundwassermanagements mit **siedlungs- und umweltverträglicher**

Grundwasserstandssteuerung - auf die betroffene Bevölkerung abzuwälzen.

Zufall? - oder der Versuch, noch schnell Fakten zu schaffen?

Die Aufhebung der GruWaSteuV wäre jetzt die Vorstufe zur Aufhebung des Schutzparagrafen § 37 a BWG.

Um einen gesetzlosen Zustand, in dem nur noch die Gesetze der Wasserbewirtschaftung im dicht bebauten Berliner Stadtgebiet gelten würden, zu verhindern, legten wir Ihnen am 03.09.2017 unsere Stellungnahme zur Besprechung der DRS 18/0491 vor. Hierin trugen wir eine Präzisierung des § 37 a BWG und eine

Beibehaltung der GruWaSteuV bzw. deren sofortigen Ersatz vor.

Zur gefl. Erinnerung fügen wir die Datei noch einmal bei.

Wir bitten Sie und die Mitglieder Ihrer Fraktion, dem Vorhaben des Senats einen Riegel vorzuschieben und die voreilige Aufhebung der Grundwassersteuerungsverordnung zu unterbinden.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Langer Wolfgang Widder